



Satzung

des Feuerwehrverbandes  
Altmarkkreis Salzwedel e. V.

vom 11. Februar 1995  
Fassung vom 27. Februar 2010

## **Gliederung**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Struktur

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Organe des Feuerwehrverbandes

§ 6 Verbandsversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

§ 9 Haushaltsmittel

§ 10 Jugendfeuerwehr im Feuerwehrverband

§ 11 Verwaltung

§ 12 Auflösung des FV

§ 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Struktur**

1.1. Für das Gebiet des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel wurde am 11. Februar 1995 ein Feuerwehrverband gegründet, der den Namen

**Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e.V.**  
führt.

1.2. Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt\_Salzwedel.

1.3. Der Verband hat die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung und ist juristische Person. Er ist eine Vereinigung gleichberechtigter Mitglieder.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

2.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, entsprechend der Abgabeverordnung, und zwar durch die im § 2 (3) dieser Satzung nachfolgend beschriebene Aufgaben.

Der Verband verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tariflichen Fragen neutral.

2.2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3. Der Verband nimmt die Interessen aller in den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens wahr, damit ihnen bei ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen.

In besonderem Maße:

2.3.1. nimmt er Einfluss auf die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz, dem Rettungsdienstgesetz und dem Katastrophenschutzgesetz sowie dem Umweltschutzgesetz;

2.3.2. betreibt und fördert er die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden, Einrichtungen und Körperschaften;

2.3.3. baut er die soziale Fürsorge für alle Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sozialer Einrichtungen auf und aus;

2.3.4. betreut, fördert und unterstützt er:

§ die Jugendarbeit

§ die Alters- und Ehrenabteilungen

§ das Musikwesen

§ die Feuerwehrhistorik

§ die Frauenarbeit

§ den Feuerwehrsport

§ die Brandschutzerziehung

§ die Brandschutzaufklärung

§ die Aus- und Fortbildung und den feuerwehrtechnischen Erfahrungsaustausch

2.3.5. nimmt er die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandszweckes wahr;

2.3.6. arbeitet er mit anderen Feuerwehrverbänden und dem Deutschen Feuerwehrverband zusammen;

2.3.7. erkennt er besondere Leistungen an und zeichnet verdiente natürliche oder juristische Personen aus.

## **§ 3 Mitglieder**

3.1. Ordentliche Mitglieder des Feuerwehrverbandes können sein:

3.1.1. die Feuerwehren der Orte, Ortsteile, Gemeinden und Städte des Altmarkkreises Salzwedel entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG) in der jeweils gültigen Fassung, vertreten durch den Wehrleiter oder den stellv. Wehrleiter entsprechend BrschG und entsprechender Legitimation des Trägers des Brandschutzes;

3.1.2. die ehemals selbstständigen Freiwilligen Feuerwehren (Löschgruppen/Staffeln) der Orte oder Ortsteile einer Gemeinde, vertreten durch den Leiter oder den stellv. Leiter mit entsprechender Legitimation des Trägers des Brandschutzes.

3.2. Zu Ehrenmitgliedern des Feuerwehrverbandes können verdienstvolle Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Durchsetzung Persönlichkeiten des Brandschutzes und die Förderung der Feuerwehren Verdienste erworben haben. Ehrenmitgliedschaften aus den ehemaligen KFV bleiben bestehen.

3.3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Fördervereine der Feuerwehren); wirtschaftliche Unternehmen/Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

3.4. Der Beitritt in den Feuerwehrverband erfolgt:

3.4.1. für ordentliche Mitglieder durch schriftliche Erklärung und Bestätigung durch die Verbandsversammlung;

3.4.2. für Ehren- & fördernde Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

3.5. Die Mitgliedschaft endet:

3.5.1. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres;

3.5.2. durch Ausschluss im Falle des verbandschädigendem Verhalten oder grober Verstöße gegen die Satzung des Verbandes durch Beschluss der Verbandsversammlung.

3.6. Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei Finanzielle Ansprüche an den Verband.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1. Die Mitglieder sind berechtigt:

4.1.1. an der Arbeit des Feuerwehrverbandes teilzunehmen, über die Aufgabe und ihre Realisierung mitzuentcheiden;

4.1.2. zu allen Fragen und Angelegenheiten des Feuerwehrverbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen;

4.1.3. an den Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen;

4.1.4. sich und andere Mitglieder des Feuerwehrverbandes für die Wahl in Verbandsorganen oder als Delegierte vorzuschlagen und zu den von ihnen und anderen Organen vorgeschlagenen Kandidaten Delegierten Stellung zu nehmen;

4.1.5. Unterstützung durch den FV und seinen Untergliederungen, in Anspruch zu nehmen;

4.1.6. im Rahmen eigener Veranstaltungen der aufgelösten Kreisfeuerwehrverbände die Traditionsfahne zu führen.

4.1.7. Besondere Rechte: Die Feuerwehrfrauen der ordentlichen Mitglieder haben das Recht eine Frauensprecherin, als Interessenvertreterin für die Dauer von sechs Jahren in den Verbandsvorstand zu wählen und der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die Feuerwehrmusiker der ordentlichen Mitglieder haben das Recht einen Stabführer/in, als Interessenvertreter/in für die Dauer von sechs Jahren in den Verbandsvorstand zu wählen und der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder haben das Recht einen Verbandsjugendwart, als Interessenvertreter für die Dauer von sechs Jahren in den Verbandsvorstand zu wählen und der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

4.2.1. die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten;

4.2.2. die Aufgaben des FV, die sich aus den Beschlüssen auf den Verbandsversammlungen ergeben, zu erfüllen;

4.2.3. übertragene Funktionen verantwortungsvoll auszuüben;

4.2.4. die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 6 Wochen nach Eingang des Beitragsbescheides zu entrichten.

## **§ 5 Organe des Feuerwehrverbandes**

Die Organe des Feuerwehrverbandes des Altmarkkreises Salzwedel sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

6.1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

6.1.1. den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 (2) dieser Satzung;

6.1.2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes.

6.2. Stimmrecht üben aus:

6.2.1. jedes ordentliche Mitglied entsendet für je angefangene 23 (dreiundzwanzig) beitragszahlende Mitglieder, entsprechend BrSchG in der jeweils gültigen Fassung, einen (1) stimmberechtigten Delegierten; Grundlage für die Mitgliedsstärke ist die Beitragszahlung des Jahres, das der Verbandsversammlung vorausgeht.

Die Delegierten sind von dem Träger des Brandschutzes zu legitimieren.

Erläuterung:

Ordentliche Mitglieder bis 23 Mitglieder entsenden einen stimmberechtigten Delegierten.

Ordentliche Mitglieder mit mehr als 23 Mitgliedern entsenden, entsprechend ihrer Stärke, zusätzliche Delegierte, welche in den Mitgliedsfeuerwehren gewählt werden (je angefangene 23 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter).

6.2.2. die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

6.3. Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 51 % der Delegierten anwesend sind.

Sollte die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig sein, wird die Tagung abgesagt und innerhalb von 15 min neu einberufen und ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

6.4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

6.5. Die Verbandsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

6.6. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

6.6.1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Bestätigung der Frauensprecherin, des Stabführers und des Verbandsjugendwartes;

6.6.2. Wahl des Kassenprüfers (jährlich ein Kamerad bei Gründung zwei Kameraden);

6.6.3. Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenwartes;

6.6.4. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

6.6.5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über eine etwaige Auflösung des Verbandes;

6.6.6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

6.6.7. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben;

6.6.8. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;

6.6.9. Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung.

6.7. Das Protokoll der Verbandstagung ist als Niederschrift durch den Schriftführer auszufertigen und von dem Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und durch die nächste Verbandsversammlung zu bestätigen.

6.8. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind als Niederschrift mit fortlaufender Nummer auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Verbandsvorstand**

7.1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
2. dem Verbandsjugendwart;
3. der Frauensprecherin;
4. des Stabführers;
5. und weiteren Mitgliedern die der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

7.2. Der Verbandsvorstand darf nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

7.3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

7.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

7.4.1. Vorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

7.4.2. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

7.4.3. Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen und Vorlage mit einer Stellungnahme und Schlussbericht der Kassenprüfer an die Verbandsversammlung;

7.4.4. Entscheidung über die Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen;

7.4.5. Bestätigung des Haushaltsvoranschlages und Weiterleitung mit Stellungnahme an die Verbandsversammlung;

7.4.6. Verwaltung des FV und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse;

7.4.7. Unterbreitung von Vorschlägen an die Verbandsversammlung für eine Neu- oder Wiederwahl des Verbandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit;

7.4.8. Bildung bzw. Auflösung von Fachgebieten. Dies betrifft zum Beispiel:

- § Finanzen und Recht
- § Organisation und Ausbildung
- § Technik und Ausrüstung
- § Kinder- und Jugendarbeit
- § Feuerwehrhistorik und Öffentlichkeitsarbeit
- § Feuerwehrmusik
- § Frauenarbeit
- § Feuerwehrsport;

7.4.9. Festlegung von Auslagenersatz entsprechend des Haushaltsplanes;

7.4.10. Beschluss von Geschäftsordnungen und Richtlinien.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

8.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den 2 Stellvertretern
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer.

8.2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des FV. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinschaftlich den FV gerichtlich und außergerichtlich.

8.3. Der geschäftsführende Vorstand trifft Eilentscheidungen in dringenden Fällen. Der Verbandsvorstand ist umgehend hiervon zu unterrichten.

8.4. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

## **§ 9 Haushaltsmittel**

9.1. Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge. Sie werden jährlich durch die Verbandsversammlung festgelegt,
- Spenden und andere Zuwendungen.

9.2. Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder, für die satzungsgemäß Beitrag bezahlt wurde.

9.3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.4. Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter angewiesen worden sind.

## **§ 10 Kinder- und Jugendfeuerwehren im Feuerwehrverband**

10.1. Die Kinder- und Jugendabteilungen der ordentlichen Mitglieder, bilden die „Kinder- und Jugendfeuerwehr im Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e.V.“.

10.2. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e.V. wird von dem Verbandsjugendwart geleitet. Er wird durch die Jugendwarte der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Verbandsversammlung bestätigt.

10.3. Die Jugendfeuerwehr im Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel gibt sich eine Jugendordnung.

## **§ 11 Verwaltung**

11.1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Der Vorsitzende informiert die Verbandsversammlung über zu zahlende Aufwandsentschädigungen und Reisekostensätze entsprechend dem Haushaltsplan. Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG zu beschließen.

11.2. Die Kassenverwaltung ist dem Kassenwart zu übertragen.

11.3. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

11.4. Informationen des Vorstandes sind den ordentlichen Mitgliedern bekanntzugeben.

11.5. Der FV hat seine eigene Fahne, sein eigenes Zeichen und Siegel.

11.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des FV**

12.1. Der FV wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung des FV des Altmarkkreises Salzwedel wurde auf der Verbandsversammlung am 11. Februar 1995 in Jeggeleben beschlossen und trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Satzungsänderungen: 1998, 10. April 1999 und 12. April 2000, 02. Februar 2002 sowie am 01. Februar 2003. (Satzung sowie deren bisherige Änderungen eingetragen im Vereinsregister VR 264)

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung am 27. 02. 2010 in Kraft.

Salzwedel, den 27. Februar 2010

1. Vorsitzende Karin Wunderlich .....
2. stellv. Vorsitzender Bert Juschus .....
3. stellv. Vorsitzender Michael Olms .....
4. Kassenwart Karsten Schütte .....
5. Schriftführer Rebekka Amft .....